



# **Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald**

*Gültig ab 01.08.2026*

# Inhaltsverzeichnis

- § 1    Zweck
- § 2    Begriffsbestimmungen
- § 3    Grundsätze
- § 4    Schülerfahrausweis/Fahrtkostenerstattung
- § 5    2-Waben-Ticket
- § 6    Schülerspezialverkehr wegen Unzumutbarkeit
- § 7    Schülerspezialverkehr aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung
- § 8    Wegstreckenentschädigung
- § 9    Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler
- § 10   Leistungen für Bildung und Teilhabe/Befreiung vom Eigenanteil
- § 11   Verfahrensbestimmungen
- § 12   Beförderungsausschluss
- § 13   In-Kraft-Treten

## **Satzung für die Schülerbeförderung**

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Satzung für die Schülerinnen und Schülerbeförderung beschlossen:<sup>1</sup>

*Erste Änderungssatzung vom 01.07.2026, tritt am 01.08.2026 in Kraft.<sup>2</sup>*

### **§ 1 Zweck**

Der Landkreis ist nach dem Brandenburgischen Schulgesetz Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Er entscheidet als Träger der Schülerbeförderung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Auf den Begriff der Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 20 - 22 des Bundesmeldegesetzes in der gültigen Fassung Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt grundsätzlich nur die Hauptwohnung als Wohnung.

Neben der Wohnung gemäß §§ 20 - 22 Bundesmeldegesetz gilt auch die Wohnung des Elternteils, die nicht Hauptwohnung ist, als Wohnung im Sinne der Satzung, wenn Schülerinnen und Schüler dort im echten Wechselmodell leben. Der Nachweis für das echte Wechselmodell muss in einer geeigneten Form erbracht werden.

Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte auf der Grundlage einer Entscheidung des Landkreises Dahme-Spreewald Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 oder Eingliederungshilfe gemäß § 35a in Verbindung mit § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII erhalten, haben ihre Wohnung dort, wo sie sich tatsächlich überwiegend aufhalten.

- (2) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften sowie Fahrten in Freistunden.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08-2025 vom 09.05.2025

<sup>2</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20-2026 vom 10.07.2026

- (3) Schulweg ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Die Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes -bei eingezäunten Grundstücken der Grundstückseingang- und dem Haupteingang der Schule gemäß postalischer Anschrift. Im Rahmen der Prüfung der kürzesten verkehrsüblichen Verbindung behält sich der Landkreis vor, Haltestellen im Umkreis der in § 4 Abs. 1 genannten Mindestentfernungen zugrunde zu legen.
- (4) Hat der bzw. die Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird die neue Ausbildung als Erstausbildung anerkannt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung oder bei weltanschaulich gebundenen Berufen der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.
- (5) Zuständige Grundschule ist die Grundschule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (6) Die Schulformen richten sich nach den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Anspruchsberechtigt für eine Schülerbeförderung sind Schülerinnen und Schüler
- a) die am Unterricht der allgemeinbildenden Schulen teilnehmen,
  - b) der Oberstufenzentren, mit Ausnahme der Fachschüler. Bei den beruflichen Bildungsgängen besteht der Anspruch nur im Rahmen der Erstausbildung, wenn diese vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde,
  - c) die am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges des Landkreises Dahme-Spreewald teilnehmen soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie die Bewilligung von BAföG wird nicht als eigenes Einkommen gerechnet,
  - d) der einjährigen Fachoberschule, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihr Fachabitur im direkten Anschluss an ihre Berufsausbildung absolvieren
  - e) die unmittelbar nach ihrem Schulabschluss als Erstausbildung eine Fachschule besuchen.
- (2) Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum nach Abs. 1 lit. b) mit einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung über 400 Euro haben keinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung.
- (3) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler kommen der Rangfolge nach in Betracht:
- a) Schülerfahrausweis (Öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs),
  - b) Schülerspezialverkehr (Kraftfahrzeuge eines Beförderungsunternehmens, welches vom Landkreis mit der Schülerbeförderung beauftragt ist),
  - c) in Sonderfällen eine Kombination aus Schülerfahrausweis, Schülerspezialverkehr und/oder Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung,
  - d) Fahrkostenerstattung (nur in begründeten Ausnahmefällen),
  - e) Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der besuchten Schule erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Dies gilt auch bei der

Beförderung im Rahmen der Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung von Klasse 1 bis 4 i. S. v. § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

- (5) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung von Schülerinnen und Schülern entstehen (notwendige Schülerfahrkosten). Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung entstehen.

Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.

Kosten für den Transport von Fahrrädern und Unterrichtsmaterialien zählen nicht zu den notwendigen Fahrkosten.

- (6) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule.
- (7) Unterrichtsausfälle, witterungsbedingt verkürzter Unterricht sowie außerhalb des Regelstundenplans stattfindende schulische Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung.
- (8) Ein Beförderungsanspruch zwischen Hort und Wohnung sowie zwischen Schule und Hort besteht grundsätzlich nicht.
- (9) Der Beförderungsanspruch nach den Grundsätzen dieser Satzung wird unabhängig des Anspruchs auf eine Ganztagsbetreuung geprüft. Sollten Schülerinnen und Schüler den Anspruch auf Ganztagsbetreuung i.S. von § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nehmen, kann eine Schülerbeförderung zum Hort nur gewährt werden, wenn grundsätzlich ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung zwischen Schule und Wohnort bestehen würde. Ein Anspruch auf Beförderung vom Hort zur Wohnung besteht in diesen Fällen dann nicht.

#### **§ 4**

#### **Schülerfahrausweis/Fahrtkostenerstattung**

- (1) Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf einen Schülerfahrausweis, wenn der Schulweg

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| - in den Jahrgangsstufen 1 - 6        | mindestens 2 km |
| - in den Jahrgangsstufen 7 - 10       | mindestens 3 km |
| - in den Jahrgangsstufen ab Klasse 11 | mindestens 4 km |

beträgt. Ein Anspruch besteht im Schuljahr 2025/2026 auch für Schülerinnen und Schüler, denen über den 31.07.2025 hinaus ein Schülerfahrausweis bewilligt wurde, sofern sich der Wohnsitz und die besuchte Schule nicht ändern.

- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 6 ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung auch unterhalb der Kilometergrenzen, sofern der Schulweg außerhalb von Ortschaften verläuft und die zu nutzende Straße nicht über einen Rad- oder Gehweg verfügt.

- (3) Eine Schülerbeförderung zu einer anderen als der zuständigen Grundschule erfolgt nur, wenn die Kosten für den Schülerfahrausweis gegenüber denen zur zuständigen Grundschule gleich oder geringer sind.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die im echten Wechselmodell leben, wird für die Beförderung vom Zweit- bzw. Nebenwohnsitz zur Schule ein Ticket des VBB ausgestellt, welches maximal den Kosten eines VBB-Landkreistickets im Abonnement für den Landkreis Dahme-Spreewald entspricht.
- (5) Die Nutzung eines Schülerfahrausweises für die Wegstrecken zwischen Schule, Wohnung und Hort im Rahmen seiner Gültigkeit wird geduldet. Im Falle eines bestehenden Anspruchs auf Ganztagsbetreuung wird der Schülerfahrausweis um die entsprechende kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke, welche maximal den Kosten eines VBB-Landkreistickets im Abonnement für den Landkreis Dahme-Spreewald entspricht, von der Schule zum Hort erweitert.
- (6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich einen Anspruch auf einen Schülerfahrausweis und ist dieser Schülerfahrausweis noch nicht ausgestellt, erhält sie oder er nach Vorlage der Originalfahrkarte/n eine Fahrtkostenerstattung in Höhe des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV. Eine Erstattung ist nur für das laufende und für das vorangegangene Schuljahr möglich.
- (7) Sind die Kosten für den Besuch einer nicht zuständigen Grundschule höher als die zur zuständigen Grundschule, erfolgt eine fiktive Fahrtkostenerstattung. Dabei werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme Öffentlicher Verkehrsmittel nur die Aufwendungen abzüglich des Eigenanteils erstattet, die für den Besuch der zuständigen Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet. Eine Erstattung ist nur für das laufende und für das vorangegangene Schuljahr möglich.

## **§ 5 2-Waben-Ticket**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf einen Schülerfahrausweis im Sinne dieser Satzung haben, erhalten auf Antrag ein VBB-2-Wabenticket (Tarif: Schüler/Ausbildung für 2 Waben im Abonnement) für Fahrten innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (2) Das VBB-2-Wabenticket umfasst ausschließlich die Wabe, in der sich der Wohnsitz befindet zuzüglich einer angrenzenden Wabe innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Bewilligungszeitraum für ein VBB-2-Wabenticket ist jeweils maximal ein Schuljahr. Änderungen können grundsätzlich nur aufgrund eines Wohnortwechsels erfolgen.

## **§ 6 Schülerspezialverkehr wegen Unzumutbarkeit**

- (1) Eine Schülerspezialbeförderung erfolgt ausschließlich vom Hauptwohnsitz der Schülerinnen und Schüler. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung.
- (2) Ein Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr besteht, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist und

- die zuständige Grundschule gemäß § 106 BbgSchulG,
- die nächstgelegene weiterführende allgemeinbildende Schule, Fachoberschule oder das berufliche Gymnasium,
- die nächstgelegene Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des festgestellten Förderschwerpunktes des entsprechenden Förderschultyps

besucht wird und wenn der Schulweg

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| - in den Jahrgangsstufen 1 - 6        | mindestens 2 km |
| - in den Jahrgangsstufen 7 - 10       | mindestens 3 km |
| - in den Jahrgangsstufen ab Klasse 11 | mindestens 4 km |

beträgt. Diese Entfernungen gelten auch bei der Prüfung des Weges zur Haltestelle im Rahmen der Zumutbarkeit nach Absatz 3.

- (3) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt als überschritten, wenn

- a) die Schulwegzeit (einfache Strecke) als Zeit zwischen der Ankunft/Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels und Erreichen der Zielhaltestelle für Schülerinnen und Schüler der

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Jahrgangsstufen 1 - 6        | 45 Minuten |
| Jahrgangsstufen 7 - 10       | 60 Minuten |
| Jahrgangsstufen ab Klasse 11 | 90 Minuten |

überschreitet oder

- b) die Wartezeit vor und nach dem allgemeinen Unterrichtsbeginn/-ende für Schülerinnen und Schüler der

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Jahrgangsstufen 1 – 6        | 30 Minuten |
| Jahrgangsstufen 7 - 10       | 45 Minuten |
| Jahrgangsstufen ab Klasse 11 | 60 Minuten |

überschreitet.

Bei der Prüfung der Wartezeit nach Beendigung des Unterrichts wird eine Karenzzeit in Höhe von 10 Minuten zum Verlassen des Schulgeländes berücksichtigt.

Für jede Fahrtstrecke wird die Zumutbarkeit gesondert geprüft.

- (4) Erfordert der Schulweg bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 - 4 mehr als zwei Umstiege bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann in begründeten Fällen ebenfalls ein Schülerspezialverkehr gewährt werden.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 6 kann in begründeten Fällen ein Schülerspezialverkehr gewährt werden, wenn
- der Weg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen nutzbaren Haltestelle des ÖPNV mehr als 2 km beträgt und
  - dieser Weg außerhalb von Ortschaften verläuft und
  - die zu nutzende Straße nicht über einen Rad- oder Gehweg verfügt.
- (6) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 2 und 3 wird auch zu einer nicht zuständigen Grundschule gewährt, wenn der Schulbesuch mittels Zuweisungsbescheids im Sinne des § 50 Abs. 4 BbgSchulG des Staatlichen Schulamts zu einer nicht zuständigen Grundschule erfolgt.

- (7) Ein Schülerspezialverkehr nach den Absätzen 2 und 3 wird auch zu einer nicht nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Fachoberschule oder zum beruflichen Gymnasium gewährt, wenn
- a) es sich bei der nächstgelegenen Schule um eine Schule in freier Trägerschaft oder
  - b) die nächstgelegene Schule im Übergangsverfahren als Erstwunsch angegeben und die Aufnahme mittels Bescheids zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweislich abgelehnt wurde oder
  - c) nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird oder
  - d) nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht wurde und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besucht wird oder
  - e) wenn der Anspruch auf Schülerspezialverkehr bereits am 31.07.2025 bestanden hat, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.

In den Fällen a) und b) wird ein Schülerspezialverkehr zur dann nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform gewährt.

- (8) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 2 und 3 wird auch zu einer nicht nächstgelegenen Förderschule oder Förderklasse gewährt, wenn die entsprechende nächstgelegene Schule der Schulform den Schulbesuch nachweislich nicht ermöglichen kann. In diesen Fällen wird ein Schülerspezialverkehr zu der dann nächstgelegenen Förderschule oder -klasse gewährt.
- (9) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Es gilt der vom Landkreis festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle.
- (10) Ein vorübergehendes Überschreiten der Schulweg- oder Wartezeit aufgrund von Baumaßnahmen von Straßen oder des Schienennetzes begründet in der Regel keine Unzumutbarkeit der Beförderung. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Schülerspezialbeförderung.
- (11) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (12) Ist der besuchten Schule ein Wohnheim angegliedert, besteht kein Anspruch auf eine Schülerspezialbeförderung.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr zum Schülerbetriebspraktikum.
- (14) Nutzt ein Schüler oder eine Schülerin eine Ganztagesbetreuung im Hort, kann statt der Beförderung von der Schule zur Wohnung auch die Beförderung zum Hort gewählt werden. Die Beförderung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichsten Art mittels eines Schülerspezialverkehrs oder eines Schülerfahrausweises. Ein Anspruch auf eine Beförderung vom Hort zur Wohnung besteht in diesem Fall nicht. Ob die Beförderung zur Wohnung oder zum Hort erfolgen soll, ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Schülerspezialverkehr aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht auch, wenn die zuständige Grundschule bzw. nächstgelegene Schule nach § 6 Abs. 2 besucht wird und der Schülerspezialverkehr
- aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder

- wegen einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung notwendig ist.

Die Notwendigkeit eines Schülerspezialverkehrs ist in diesen Fällen durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest), in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sehen besuchen, haben einen Anspruch auf eine Schülerspezialbeförderung.
- (3) Ein Schülerspezialverkehr aus gesundheitlichen Gründen wird auch zu einer nicht zuständigen Grundschule bzw. nicht nächstgelegenen Schule der Schulform gewährt, wenn die entsprechende nächstgelegene Schule aufgrund der gesundheitlichen Gründe bzw. der geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung den Schulbesuch nachweislich nicht ermöglichen kann. In diesen Fällen wird ein Schülerspezialverkehr zu der dann nächstgelegenen Schule gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr zum Schülerbetriebspraktikum besteht nur, wenn sich der Praktikumsbetrieb im Landkreis oder im Umkreis von 25 km vom Wohnort befindet und gesundheitliche Gründe, die eine Schülerspezialbeförderung erforderlich machen, dauerhaft attestiert sind.
- (5) Über die Notwendigkeit der Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet der Landkreis nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit entsprechendem Vermerk oder eines entsprechenden ärztlichen Attestes.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die zu befördernde Schülerin bzw. der zu befördernde Schüler zum eingesetzten Fahrzeug gelangt.
- (7) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (8) Ist der besuchten Schule ein Wohnheim angegliedert und befindet diese sich außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald, besteht kein Anspruch auf eine Schülerspezialbeförderung.
- (9) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Anspruch auf Schülerspezialverkehr bereits am 31.07.2025 bestanden hat, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.
- (10) Bei Inanspruchnahme einer Ganztagesbetreuung in einer Horteinrichtung, besteht die Möglichkeit anstelle der Schülerspezialbeförderung zur Wohnung die Beförderung zum Hort zu wählen. Ein Anspruch auf Beförderung vom Hort zur Wohnung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Beförderung zum Hort oder zur Wohnung ist mindestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Wegstreckenentschädigung**

- (1) Haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und kann dieser nicht bzw. vorübergehend nicht durch ein vom Landkreis beauftragtes Fahrunternehmen gewährleistet werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

- (2) Führen Baumaßnahmen von Straßen oder des Schienennetzes zu einer Unzumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wird eine Wegstreckenentschädigung zur nächstgelegenen Haltestelle oder im Ausnahmefall zur Schule gewährt.
- (3) Die Wegstreckenentschädigung wird für die kürzeste Verbindung gewährt und beträgt 0,30 Euro/km.
- (4) Bei der Durchführung von Schülerbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen, die nicht im Besitz eines Schülerfahrausweises sind oder diesen nicht für den Weg nutzen können, wird ausgehend vom Wohnort
  - (a) die kostengünstigste Fahrkarte erstattet, oder
  - (b) bei notwendiger Benutzung eines Kraftfahrzeuges aufgrund einer unzumutbarer ÖPNV-Anbindungen, die kürzeste Wegstrecke mit 0,30 Euro/km erstattet. Mit dieser Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

Der Höchstbetrag der Erstattung liegt beim Beförderungsentgelt für eine Schülermonatskarte des VBB für den Landkreis Dahme-Spreewald.

## **§ 9**

### **Eigenanteilsspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler**

- (1) Erhalten Schülerinnen und Schüler eine Schülerbeförderung im Wechselmodell oder ein 2-Wabenticket, ist von ihnen oder den Personensorgeberechtigten ein Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Kind und Monat im Bewilligungszeitraum.
- (2) Erhalten Schülerinnen und Schüler eine Schülerbeförderung zu einer Schule außerhalb des Landkreises, ist von ihnen bzw. den Personensorgeberechtigten ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 35,00 Euro zu entrichten, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht,
  - wenn eine Grundschule außerhalb des Landkreises besucht wird, für die der Schulbezirk entsprechend festgelegt ist,
  - wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird,
  - für Schülerinnen und Schüler, die nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht haben und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besuchen,
  - wenn der Aufwand an Fahrkosten dem zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform innerhalb des Landkreises gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch der Schule außerhalb des Landkreises erreicht wird

Wird eine Ratenzahlung vereinbart, wird der Eigenanteil monatlich abgebucht.

- (3) Der Eigenanteil ist entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen. Der Eigenanteil wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides fällig. Bei Antragstellenden, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag monatlich fällig. Bei einer mehrjährigen Bewilligung wird der Eigenanteil ab dem zweiten Jahr der Bewilligung für das nächste Schuljahr am 31.05. eines jeden Jahres fällig und ist einzuzahlen bzw. wird eingezogen.

- (4) Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils kann der Fahrausweis deaktiviert bzw. der Schülerspezialverkehr eingestellt werden.

## **§ 10**

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe / Befreiung vom Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, für die ein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils aus Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht, ist diese Erstattung zu beantragen.
- (2) Sofern nach Absatz 1 kein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils besteht, können Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht über einen anderen Zeitraum entschieden wurde.

## **§ 11**

### **Verfahrensbestimmungen**

- (1) Anträge auf eine Schülerbeförderung sind vollständig ausgefüllt ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung) zu stellen.
- (a) Bei einem Antrag auf einen Schülerfahrausweis und ein 2 Waben-Ticket sind außerdem ein Lichtbild der Schülerin bzw. des Schülers und ein Bestätigungsvermerk der besuchten Schule beizufügen.
- (b) Bei einem Antrag auf Schülerspezialverkehr ist ein Bestätigungsvermerk der besuchten Schule sowie bei Bedarf weitere geeignete Nachweise beizufügen.

Weitere Nachweise zur Prüfung des Anspruches auf Schülerbeförderung können im Einzelfall nachgefordert werden.

- (2) Die Anträge auf eine Schülerbeförderung für das kommende Schuljahr sollen bis zum 01. März gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung kann die Umsetzung eines bestehenden Anspruches zum Schuljahresbeginn nicht in jedem Fall erfolgen.
- (3) Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten von der bzw. dem Personensorgeberechtigten oder von der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler zu tragen.
- (5) Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs bzw. des Fahrausweises ist unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben. Andernfalls sind die entstandenen Kosten dem Landkreis zu erstatten.
- (6) Im Einzelfall, insbesondere wegen Wohnungs- und/oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, kann bei Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag erstattet werden. Der entsprechende Antrag ist mindestens 4 Wochen vorher zu stellen.

## **§ 12**

### **Beförderungsausschluss**

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler ohne eine vorherige Abmahnung von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung findet keine weitere Erstattung von Beförderungskosten, auch nicht für die anschließende Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, statt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 15.02.2017 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2017 vom 17.02.2017), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Schülerbeförderung vom 26.07.2024 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18/2024 vom 26.07.2024), außer Kraft.